

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Gemeinde Göhlen im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 03.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinden haben 1995 Anteile am Vermögen der WEMAG AG von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erhalten. Um eine Bündelung der Interessenslagen der Gemeinden als Anteilseigner der WEMAG AG zu erlangen, sind viele Gemeinden dem Zweckverband „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“ beigetreten und haben diesem ihre Anteile (Aktien) an der WEMAG AG übertragen.

Der Zweckverband nimmt sodann entsprechend der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung der WEMAG AG wahr. Auch die Gemeinde Göhlen ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG.

In der Regel findet zweimal im Jahr eine Verbandsversammlung statt, auf der die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten wird. Sollte der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter verhindert sein, wurde in den letzten Jahren die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde Göhlen in der Verbandsversammlung durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Ludwigslust-Land auf der Grundlage einer Vollmacht durch Beschluss der Gemeindevertretung wahrgenommen.

Es wird empfohlen, dieses Verfahren auch für die Wahlperiode 2024/2029 anzuwenden.

Beschlussantrag

„ Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Ludwigslust-Land,

Herrn Wolfgang Utecht,

im Verhinderungsfall Frau Kirsten Eggert,
Leiterin Amt für Zentrale Dienste & Finanzen,

mit der Vertretung der Gemeinde Göhlen in der Versammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der 8. Wahlperiode soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend sind. „

Finanzielle Auswirkungen

- keine

Anlage/n

Keine